

1. Einleitung

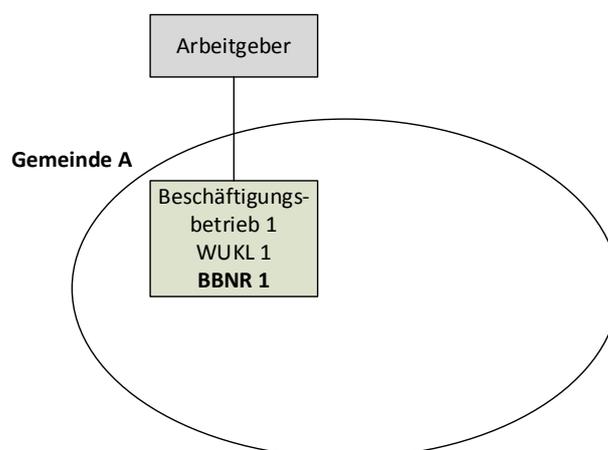
Arbeitgeber melden ihre Beschäftigten bei der zuständigen Einzugsstelle (z.B. Krankenkasse) an oder ab. In diesen Meldungen ist die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben, in dem die Beschäftigten tätig sind. Damit ist die Betriebsnummer ein elementares Merkmal im Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Arbeitgeber werden auf diese Weise bei den Sozialversicherungsträgern eindeutig identifiziert. Beitragszahlungen können dem betreffenden Arbeitgeberkonto zugeordnet werden.

Die Beschäftigungsmeldungen werden in der Folge auch zur Kontenführung an die Träger der Rentenversicherung weitergeleitet. Außerdem werden sie für statistische Zwecke an die Bundesagentur für Arbeit weitergegeben. Deshalb ist die Betriebsnummer auch ein wichtiges Identifikationsmerkmal in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Diese dient Wirtschaft und Politik als zuverlässige Informationsquelle für die Entwicklung der Beschäftigung. Anhand der Betriebsnummer (**BBNR**) werden die Beschäftigten eines Betriebes einer Region und einer Wirtschaftsunterklasse (**WUKL**) zugeordnet.

Die Meldepflicht zur Sozialversicherung ist in § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt, die Vergabe der Betriebsnummer in den §§ 18i ff. SGB IV. Zu diesen Regelungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ausführende Bestimmungen in Form „Gemeinsamer Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Abs. 2 SGB IV nach. Diese Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden. Sie werden wiederum durch Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung näher erläutert. Konkret wird mit dem Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils aktuellsten Fassung das Meldeverfahren insgesamt dargestellt.

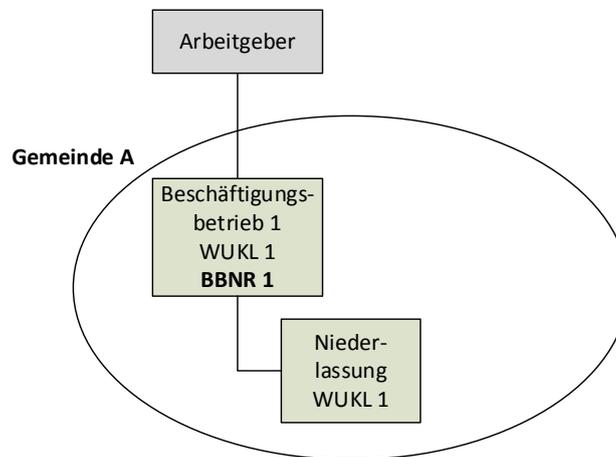
2. In welchen Fällen wird eine Betriebsnummer vergeben?

- a) Ein Arbeitgeber führt nur einen Beschäftigungsbetrieb und dieser besteht nur an einem Standort. Dann wird für diesen **Beschäftigungsbetrieb** nur **eine** Betriebsnummer vergeben.



Beispiel 1: Die Backfein GmbH betreibt eine Bäckerei in Berlin = ein Beschäftigungsbetrieb mit einer Betriebsnummer.

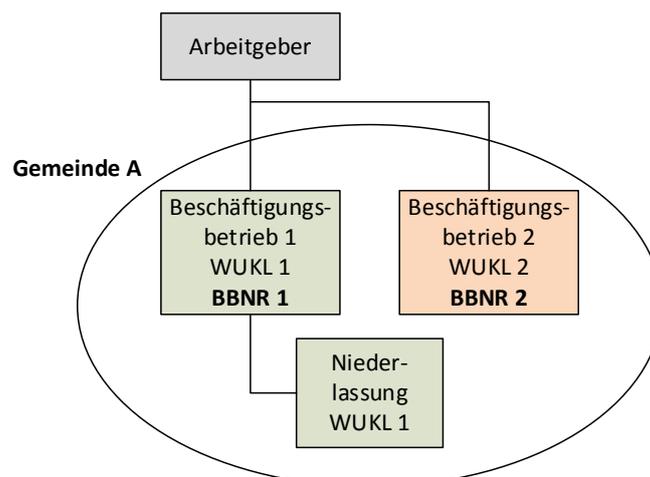
- b) Ein Arbeitgeber führt einen Beschäftigungsbetrieb mit **mehreren** Niederlassungen innerhalb **einer** Gemeinde mit **denselben** wirtschaftlichen Betätigungen. Diese Niederlassungen stellen gemeinsam mit dem Hauptsitz oder Stammbetrieb nur **einen** Beschäftigungsbetrieb dar, für den nur **eine** Betriebsnummer vergeben wird.



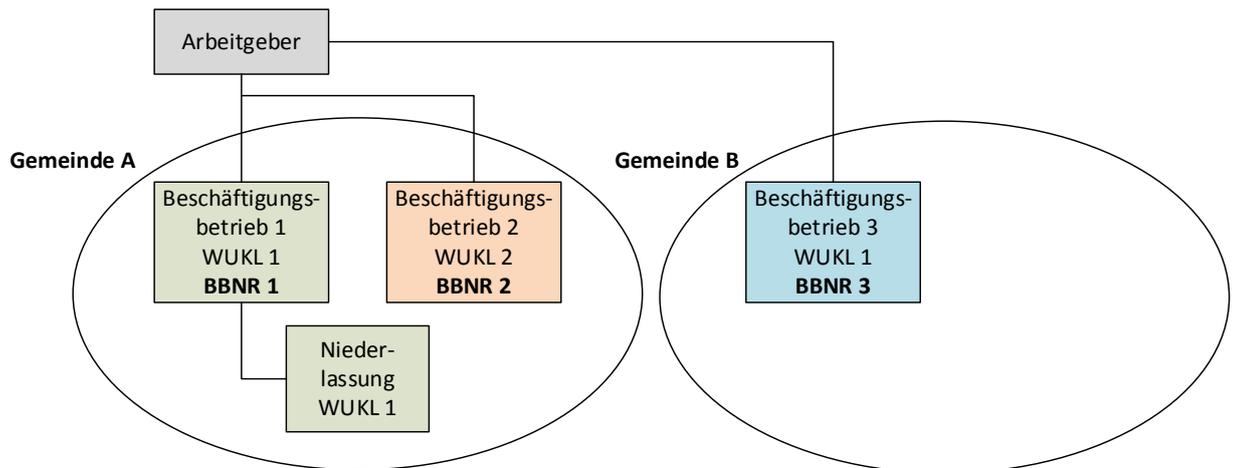
Beispiel 2: Die Backfein GmbH eröffnet eine zweite Bäckerei in Berlin = bildet mit erster Bäckerei in derselben Gemeinde einen Beschäftigungsbetrieb mit gemeinsamer Betriebsnummer.

3. In welchen Fällen werden mehrere Betriebsnummern vergeben?

Ein Arbeitgeber führt einen Beschäftigungsbetrieb mit **mehreren** Niederlassungen, wobei diese **unterschiedlichen wirtschaftlichen Betätigungen oder in verschiedenen Gemeinden** ansässig sind. Diese Niederlassungen sind als eigenständige Beschäftigungsbetriebe zu werten, denen jeweils **eigene Betriebsnummern** vergeben werden.



Beispiel 3: Die Backfein GmbH eröffnet zusätzlich eine Verkaufsstelle in Berlin = eigenständiger Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer, da unterschiedliche wirtschaftliche Betätigung gegenüber der Bäckerei in derselben Gemeinde.



Beispiel 4: Die Backfein GmbH eröffnet zusätzlich eine Bäckerei in Potsdam = eigenständiger Beschäftigungsbetrieb mit eigener Betriebsnummer, da sich in dieser Gemeinde bislang noch keine Niederlassung der Backfein GmbH befand.

Anhang: Definitionen / Erläuterungen

- Ein **Arbeitgeber** ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung, für die mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist.
- Ein **Beschäftigungsbetrieb** ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte für einen Arbeitgeber tätig sind. Dem Beschäftigungsbetrieb ist eine Betriebsnummer zu vergeben.
- Eine **Niederlassung** ist eine örtliche Einheit (Filiale, Zweigstelle, Auslagerung, Dependence, Arbeitsstätte), in der Beschäftigte eines Arbeitgebers tätig sind. Der Beschäftigungsbetrieb kann aus einer oder mehreren Niederlassungen desselben Arbeitgebers in derselben Gemeinde bestehen.
- Der **Wirtschaftszweig** eines Beschäftigungsbetriebes bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Betätigung des überwiegenden Teils der Beschäftigten in dem Beschäftigungsbetrieb und nach dem Betriebszweck. Anhand der entsprechenden Angaben des Arbeitgebers erfolgt die konkrete Zuordnung des Beschäftigungsbetriebes zu einer Wirtschaftsunterklasse auf Grundlage der Wirtschaftsklassifikation des Statistischen Bundesamtes.